



Merkblatt

Beurkundung der Geburt / Namensklärung für Kinder

(Stand Oktober 2021)

Wenn ein deutsches Kind im Ausland geboren wird, können seine Eltern die Registrierung der Geburt beim deutschen Standesamt beantragen. Obwohl die Geburtenregistrierung nicht obligatorisch ist, empfiehlt die Botschaft eine solche grundsätzlich. Hierbei wird auch auf das Merkblatt Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verwiesen; in konkreten Einzelfällen kann aus einer Nichtnachregistrierung der Geburt auch ein Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit resultieren.

Der Antrag kann über die Botschaft oder die Honorarkonsuln gestellt werden; hierzu ist in der Regel die persönliche Vorsprache beider sorgeberechtigten Elternteile erforderlich.

Bei Aufnahme des Antrags auf Beurkundung einer Geburt/Erklärung zur Namensführung eines Kindes in der Botschaft, vereinbaren Sie bitte vorab unter www.lissabon.diplo.de einen Termin und übersenden unmittelbar nach Terminvereinbarung die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen als PDF-Datei per E-Mail an: info@lissabon.diplo.de.

Bei verheirateten Eltern:

In der Regel sind die Eltern eines innerhalb der Ehe geborenen Kindes gemeinsam sorgeberechtigt. Im Falle einer Scheidung ist zum Nachweis der elterlichen Sorge der Sorgerechtsbeschluss vorzulegen.

Bei nicht verheirateten Eltern:

Grundsätzlich haben auch nicht miteinander verheiratete Eltern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Portugal das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind.

Deutsche Standesämter werten die Tatsache, dass beide Elternteile gemeinsam die Geburt persönlich beim portugiesischen Standesamt anzeigen, als eine nach portugiesischem Recht wirksame Vaterschafts- anerkennung. Die portugiesische Geburtsurkunde muss in einem solchen Fall folgenden Vermerk über die Anzeige durch Vater und Mutter enthalten: "declarantes: os pais / o pai, a mãe".

Damit die Vaterschaftsanerkennung in jedem Fall auch für den deutschen Rechtskreis wirksam ist, muss, die Beurkundung der Zustimmungserklärung einer in der Regel **deutschen** Mutter durch die Auslandsvertretung zusätzlich erfolgen. Eine solche Beurkundung ist derzeit nach entsprechender telefonischer Terminvereinbarung an der Botschaft Lissabon sowie beim Honorarkonsul in Lagos möglich.

Namensführung:

Sind die Eltern miteinander verheiratet und führen keinen (für den deutschen Rechtsbereich wirksam bestimmten) gemeinsamen Ehenamen, muss zur Bestimmung des Nachnamens des Kindes zunächst eine Erklärung abgegeben werden. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, führt das Kind in der Regel bis zur Abgabe einer Namensklärung zunächst den Nachnamen der Mutter.

Wahlmöglichkeiten:

Falls im portugiesischen Personenstandsregister schon ein Name eingetragen worden ist, kann dieser in der Regel in Deutschland durch Erklärung gegenüber dem deutschen Standesbeamten übernommen werden. Im Übrigen gilt grundsätzlich: Sind beide Eltern Deutsche, kann als Familienname des Kindes entweder der Name der Mutter oder der Name des Vaters gewählt werden. Eine Kombination aus beiden Namen ist im deutschen Namensrecht in der Regel nicht möglich. Hat ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit, kann der Nachname des Kindes auch nach dem Recht des Heimatstaates dieses Elternteils bestimmt werden.

Namensrechtliche Erklärungen zur Bestimmung des Nachnamens des Kindes können im Rahmen des Antrags auf Beurkundung der Geburt oder auch separat abgegeben werden.

Wirksam wird die Erklärung jedoch nicht mit Abgabe sondern erst mit Zugang beim zuständigen Standesbeamten in Deutschland, der über die wirksame Entgegennahme der Namensklärung eine Bescheinigung erteilt. Sofern gleichzeitig eine Nachbeurkundung der Geburt beantragt wurde, wird eine Geburtsurkunde ausgestellt.

Folgende Unterlagen sind im Original mit jeweils zwei Kopien vorzulegen:

- **bei Kindern miteinander verheirateter Eltern:** Internationale Version der portugiesischen Geburtsurkunde bzw.
- **bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern:** Portugiesische Version der Geburtsurkunde („Assento de nascimento“) und einer amtlichen deutschen Übersetzung (das „Boletim de nascimento“ ist nicht ausreichend)

- **bei Kindern nicht miteinander verheirateten Eltern und in der Regel deutscher Mutter: Eine durch einen deutschen Konsularbeamten beurkundete Zustimmungserklärung der Mutter**
- Krankenhausbescheinigung (in der Regel mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) über die Geburt des Kindes, damit der tatsächliche Geburtsort festgestellt werden kann
- Geburtsurkunden der Eltern
- bei verheirateten Eltern die Heiratsurkunde
- Einbürgerungsurkunde, falls ein Ehegatte eingebürgert wurde, oder Staatsangehörigkeitsausweis (falls vorhanden)
- Aufenthaltserlaubnis für Portugal (Cartão de Residência bzw. Certificado de Registo de Cidadão da União Europeia)
- Ab- bzw. Anmeldebescheinigung des letzten oder aktuellen deutschen Wohnsitzes zwecks Feststellung des zuständigen deutschen Standesamtes
- Gültige Reisepässe beider Ehegatten (oder deutsche Personalausweise), bei Doppelstaatlern auch die des anderen Staates

Die Aufzählung beruht auf Erfahrungswerten und ist nicht abschließend. Das zuständige Standesamt kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Alle ausländischen Urkunden müssen als internationale (mehrsprachige) Urkunde oder eine nationale Urkunde mit Haager Apostille bzw. Legalisation und einer amtlichen deutschen Übersetzung vorgelegt werden.

Bitte schauen Sie sich auch das Merkblatt bezüglich Apostille / Legalisation sowie Übersetzungen an.

Gebühren:

Die Gebühr für die Unterschriftsbeglaubigung im Rahmen einer namensrechtlichen Erklärung beträgt 80,00 Euro, ansonsten beträgt die Gebühr 56,00 Euro.

Für die Beglaubigung von Kopien entfällt eine Gebühr von 26,00 Euro.

Je nach Bundesland, in dem das zuständige Standesamt liegt, werden abweichende Gebühren erhoben:

Beurkundung der Geburt: 25,00 -100,00 €

Geburtsurkunde: bis zu 12,00 €

Bescheinigung über die Wirksamkeit einer Namenserklärung: ca. 10,00 €

Das Standesamt wird in der Regel zunächst eine Zahlungsaufforderung über die Gebühren zusenden, bevor mit der Bearbeitung begonnen wird. Die Gebühren für das Standesamt können nicht über die Deut-

schen Vertretungen in Portugal eingezahlt werden, sondern müssen direkt beim Standesamt beglichen werden. Die Botschaft informiert Sie hierüber zu gegebener Zeit.

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.